

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 03. Dezember 2012

Nummer 47

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **320**
- Anlage 1
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 und Entlastung des Geschäftsführers **320**
- Anlage 2
Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **320**
- Anlage 3
Satzung Nr. 04/12 über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen – Überwachungssatzung (ÜS-WVS) **320**

Die aufgeführten Anlagen 1 – 3 sind beigelegt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- **Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss-Nr. 273/2012 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Der Beschluss Nr. 273/2012, der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises und die Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers sind als Anlage 1 beigelegt.

Der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und die Erfolgsrechnung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes 14 Tage im Sekretariat zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss-Nr. 277/2012 die Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ beschlossen.

Die Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss-Nr. 278/2012 die 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 04/12 über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen – Überwachungssatzung (ÜS-WVS) beschlossen.

Die Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigelegt.

Beschluss 273/2012

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" stellt den Jahresabschluss 2011 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	188.531.284,96
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	179.156.949,42
	– das Umlaufvermögen	9.374.335,54
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	7.198.017,53
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	64.127.551,55
	– die Rückstellungen	3.307.842,43
	– die Verbindlichkeiten	113.897.873,45
1.2	Jahresgewinn	28.243,08
1.2.1	Summe der Erträge	21.114.537,11
1.2.2	Summe der Aufwendungen	21.086.294,03

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beschließt, dem Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.
3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beauftragt den Geschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" entsprechend § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen

und

- den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszulegen.

Bernburg (Saale), 22.11.2012

gez. Schulze
Geschäftsführer

Salzlandkreis
14 - Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt



Jahresabschluss 2011

des Wasserzweckverbandes „Saale – Fuhne - Ziethe“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 29. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) – Art. 1, Änderung zu § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) - gelten für Zweckverbände, die der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung dienen, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Gemäß § 127, Abs. 4, GO LSA, in der Fassung des v.g. Fortentwicklungsgesetzes, i. V. m. der Verbandssatzung § 17, ist das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.
Das RPA bedient sich, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Feststellungsvermerk

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) erlassen.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, **wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.** Da dies hier der Fall ist, ergeht folgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. September 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON GmbH Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 53 HGrG) und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Entwurf des Prüfberichts einschließlich Erläuterungsteil der v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Lagebericht und der Anhang der Geschäftsleitung des Wasserzweckverbandes (WZV) wurden im Abschlussgespräch am 06.11.2012 ausgewertet. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) kann dazu feststellen, dass die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehbar dargelegt wurden.

Im Prüfbericht wird zur Entwicklung der Vermögenslage erläutert, dass auf der *Aktivseite* im Wesentlichen ein Anstieg des Anlagevermögens um 7.101 T€ auf 179.157 T€ bei gleichzeitiger Abnahme der flüssigen Mittel um 3.112 T€ auf 168 T€ zu verzeichnen ist.

Der Anstieg des Anlagevermögens begründet sich in der hohen Investitionstätigkeit vorrangig in die Trink- und Abwassernetze.

So begründet sich der Anstieg des Anlagevermögens des Weiteren in der Umklassifizierung von Wertpapieren des Umlagevermögens in das Anlagevermögen. Dazu wurden in 2010 und 2011 erworbene Wertpapiere der Commerzbank AG (Floating Rate Notes CB8AUX) zum Nennwert von 500 T€ in eine nachrangige Schuldverschreibung (SB83CE) zum Nennwert von 530 T€ umgetauscht.

Bei beiden Anlagearten handelt es sich lt. Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und Aussage der Geschäftsführung vom Grundsatz um festverzinsliche Wertpapiere. Die Laufzeit der Anlage endet im Jahr 2019; dann erhält der Verband - unabhängig vom Kurswert -den Nennwert von 530 T€ in voller Höhe zurück.

In Höhe des Kurswertes von 467,5 T€ wurden diese Wertpapiere aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen umgegliedert. Dies wurde damit begründet, dass sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens haben sich um 522 T€ auf 2.800 T€ durch den Kauf weiterer Wertpapiere erhöht. Bereits 2010 wurden Schuldscheine der Deutschen Pfandbriefbank AG Collared FLR-SSD erworben. Im Jahr 2011 wurden weitere Wertpapiere der v.g. Bank zum Nennwert von 800 T€ gekauft. Dadurch erhöhen sich die Wertpapiere auf einen Nennwert von 1.800 T€. Ebenfalls im Jahr 2010 wurden Wertpapiere der Düsseldorfer Hypothekenbank AG zum Nennwert von 1.000 T€ gekauft.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt weist den Verband darauf hin, dass er i.S.d. § 31 a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) - wie eine Gemeinde - Privatkunde ist und somit kein professioneller Kunde i.S.v. § 31 a Abs. 2 WpHG.

Gleichzeitig verfügt der Verband, lt. Aussagen im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG), auch nicht über ein separates Finanzmanagement und stützt sich zur Entscheidungsfindung ausschließlich auf die Unterlagen der ausreichenden Bank.

Aus der Verpflichtung zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen, gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 GO LSA, ist auch ein Zweckverband verpflichtet, keine unkalkulierbaren Risiken mit dem Verbandsvermögen einzugehen.

Die Risikominimierung muss immer Vorrang vor der Zinsoptimierung haben!

Aus diesen Gründen sollten Geldanlagen ab einem bestimmten Wertumfang, gemäß § 44 Abs. 2 GO LSA, durch die Verbandsversammlung in Form einer Beschlussfassung legitimiert werden.

Das v.g. Vorsichtsprinzip gilt ebenfalls für den Einsatz von Zinsderivaten (s.g. Swaps). Diese sollten nur eingesetzt werden, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern.

Die *Passivseite* weist insbesondere die Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten um 2.697 T€ auf 108.159 T€ aus. Der ausgewiesene Sonderposten zum Anlagevermögen und die empfangenen Ertragszuschüsse veränderten sich durch Zuführungen (3.919 T€) und planmäßige Auflösungen (1.896 T€) gegenüber dem Vorjahr um saldiert 2.023 T€ auf 64.127 T€.

Insgesamt erhöhte sich die Bilanzsumme um 5.643 T€ auf 188.531 T€.

Die Finanzlage spiegelt eine Abnahme der finanziellen Mittel wider.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 1.617 T€
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 11.096 T€
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 6.901 T€
Zahlungswirksame Veränderung	- 2.578 T€
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 5.538 T€
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 2.960 T€

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit wurde in 2011 nicht vollständig aus Mittelzuflüssen der laufenden Geschäftstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gedeckt und führte dadurch zur Verringerung des Finanzmittelfonds (liquide Mittel, Wertpapiere, kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) am Ende der Periode.

Die **Ertragslage** ist insgesamt durch eine Verringerung der Umsatzerlöse in Höhe von 23 T€ gekennzeichnet. Dabei stiegen die Umsatzerlöse im Geschäftsbereich Trinkwasser vor allem durch höhere Trinkwasserverkaufsmengen um 77 T€. Im Bereich Abwasserentsorgung ist dem gegenüber eine Verminderung der Umsatzerlöse um 100 T€ zu konstatieren. Die negative Entwicklung begründet sich insbesondere in der verstärkten Nutzung von Gartenwasserzählern sowie dem Bevölkerungsrückgang.

Der betriebliche Aufwand beträgt 10.618 T€ (VJ 10.114 T€). Hier schlagen insbesondere die höheren Aufwendungen für Energiebezug, Klärschlamm Entsorgung, Chemikalien und Reparaturen zu Buche.

Betriebsergebnis	5.456 T€	(VJ 6.098 T€)
Finanzergebnis	-5.398 T€	(VJ -5.338 T€)
Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	- 65 T€	(VJ - 227 T€)
außerordentl. Ergebnis	- 0 T€	(VJ 114 T€)
Ertragssteuern (Ertrag)	35 T€	(VJ 0 T€)
Jahresergebnis	28.243,08 €	(VJ 419 T€)

Das Jahresergebnis setzt sich aus einem **Jahresgewinn von 145 T€** im Trinkwasserbereich und einem **Jahresverlust von 117 T€** im Abwasserbereich zusammen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Entsprechend § 131 GO LSA i.V.m. § 53 HGrG, ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese Prüfung wird, gemäß Prüfungsstandard IDW PS 720, an Hand eines Fragenkatalogs (Anlage 7) durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt dazu abschließend fest, dass die Geschäfte des WZV mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt werden.

Das RPA wird die Anlagestrategien des Verbandes kritisch begleiten.

Bernburg, den 08.11.2011



Krummhaar
Amtsleiterin

Saizlandkreis
14 - Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt



Meyer
Prüferin

G. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, den 21. September 2012



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

 
Udo Bensing | Jan Ballnus
Wirtschaftsprüfer | Wirtschaftsprüfer

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

- I. **Satzung Nr. 02/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 58 am 21.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/10 vom 14.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 24 vom 20.06.2012**
- II. **Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) vom 17.12.2003, veröffentlicht am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg – Amtliches Verkündungsblatt Nr. 679 und in den Schaukästen der Gemeinde Domnitz und Rothenburg, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 vom 15.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 34 vom 21.09.2011**
- III. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen vom 21.02.2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Nr. 4/2006 vom 02.03.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Piethen vom 26.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 37 vom 02.10.2012**
- IV. **Satzung 14/05 über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht (SAA-WVS) vom 08.12.2005, veröffentlicht am 19.12.2005 im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr.71, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ vom 19.05.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 21 vom 19.05.2010**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und der §§ 4, 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die *Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

I. Satzung Nr. 2/10

Im § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird der Stabstrich 3 „Könnern (zSKö)“ ergänzt um den Punkt „Ortsteil Piethen der Stadt Südliches Anhalt“.

Der Stabstrich 5 „Piethen (zSP)“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

II. Satzung Nr. 3/03

Im § 16 „Gebührensätze“ wird im Abs. 1 der Buchstabe g) „zentrale Schmutzwasserbeseitigung Piethen“ ersatzlos gestrichen.

III. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen vom 21.02.2006 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Nr. 4/2006 am 02.03.2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen vom 26.09.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 37 vom 02.10.2012), wird aufgehoben.

IV. Satzung 14/05

In der Anlage 2 a werden folgende Grundstücke aus der Satzung gestrichen.

Gemeinde	Ortsteil	Lfd. Nr. der Grundstücke in der Anlage 2a
Alsleben	Gnölbzig	32 - 35
		66 - 69
		71 - 79
		81 - 86
		88 - 106
		110 - 121
		795 - 796
Könnern	Piesdorf	798 - 850
		340
Könnern	Bebitz	342
		345 - 347
		355
		357
		359 - 368
		371 - 373
		375 - 380
		382 - 383
		385 - 390
		401 - 403
		405 - 410
		412 - 419
		421 - 427
429 - 432		

Artikel 2

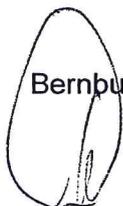
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungssatzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Verbandsversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2013 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22.11.2012



Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

1. Änderungssatzung zur

Satzung Nr. 04/12 Über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen – Überwachungssatzung (ÜS-WVS) -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die *Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 04/12 Über die Überwachung der Wartung und Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen – Überwachungssatzung (ÜS-WVS) – vom 30.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 48 am 23.12.2011) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 (Begriffsbestimmungen) wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht, wenn die Person an einem Fachkundeflehrgang zur Wartung von Kleinkläranlagen erfolgreich teilgenommen hat und ihr die Erlangung der Fachkunde bescheinigt wurde.“

Dadurch werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 (alt), nun die (neuen) Absätze 4, 5 und 6.

II. Im § 3 (Umfang der Überwachungspflicht) Abs. 2 wird das „und“ zwischen den Worten „die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch“ und „Sichtkontrolle der Anlage“ gestrichen und zusätzlich hinter den Worten „Sichtkontrolle der Anlage“ die Worte

„und Prüfung der ordnungsgemäßen Schlammentnahme.“ hinzugefügt.

III. Im § 3 Abs. 3 wird ein neuer Punkt 4 eingefügt. Dieser hat folgenden Inhalt:

„die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen im
Wartungsprotokoll enthalten sind,“

Dadurch werden die bisherigen Punkte 4 und 5 (alt), nun die (neuen) Punkte 5 und 6.

IV. Im § 4 (Prüfungsintervall) Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen und durch folgende Fassung
ersetzt:

„Die Kontrolle der Wartung erfolgt durch Prüfung der Wartungsprotokolle.“

V. Die Überschrift des § 8 (Bemessung der Überwachungsgebühr) erhält nach dem Wort
„Überwachungsgebühr“ den Zusatz „ für sonstige Kleinkläranlagen“.

VI. Gleichsam wird der bisherige Abs. 3 des § 8 gestrichen und durch folgende Fassung
ersetzt:

„Damit beträgt

Die Grundgebühr für die Kontrolle
der Selbstüberwachung von sonstigen Kleinkläranlagen 62,71 €/Anlage.“

VII. Abs. 4 des § 8 wird ersatzlos gestrichen.

VIII. Der bisherige § 10 (Anzeigepflicht) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„ (1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem Verband

1. Die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung
einer Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen und
2. die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung zu
übermitteln.

Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu
übersenden.

(2) Die Anzeige nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 hat

1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers,
3. die örtliche Lage der Kleinkläranlage
 - a.) Ort, Straße, Hausnummer und
 - b.) Gemarkung, Flur, Flurstück,

4. das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage,
5. die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und
6. das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung
zu enthalten."

IX. Der bisherige § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu § 12 (Ordnungswidrigkeiten) und die bisherigen §§ 12 (Gleichstellung) und 13 (Inkrafttreten) werden neu § 13 (Gleichstellung) und § 14 (Inkrafttreten).

X. Es wird ein neuer § 11 (Mangel- und Schadensbeseitigung) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Verband ist berechtigt Mängel oder Schäden an der jeweiligen Kleinkläranlage zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage ist zur Behebung des Mangels oder Schadens eine angemessene Frist zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel oder Schaden innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben und dies dem Verband anzuzeigen.“

XI. Im bisherigen Buchstaben c) des neuen § 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird vor dem Wort „angezeigt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

XII. Gleichwohl wird der neue § 12 um folgende neue Buchstaben d) und e) ergänzt:

„d) entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Übersendung der Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

e) entgegen § 11 S. 3 der Beseitigung von Mängeln und Schäden nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

Der in Satz 2 des § 11 geregelte Betrag von „2.500,00 €“ wird gestrichen und ersetzt durch den Betrag von „5.000,00 €“.

Artikel 2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungssatzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Verbandsversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 22.11.2012

Schulze
Geschäftsführer



